



Die Regeln vom Verein Bundesvereinigung Lebenshilfe – in Leichter Sprache

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist ein Verein.

Jeder Verein braucht Regeln.

Diese Regeln stehen in seiner Satzung.

Die Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe hat viele Regeln.

Alle Mitglieder müssen sich daran halten.

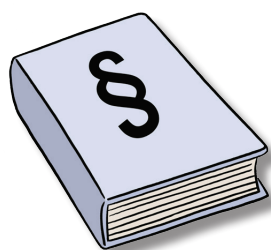
Dieser Text erklärt alles Wichtige aus der Satzung in Leichter Sprache.

Aber nur die Satzung in schwerer Sprache ist rechts-gültig.

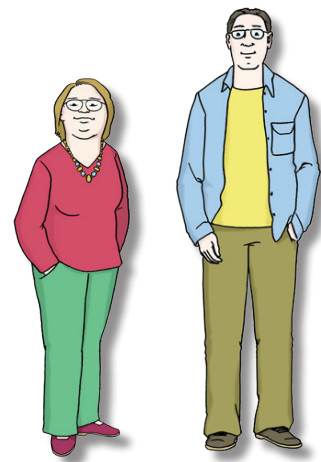
Inhalt

Der Verein	5
Wie heißt der Verein?	5
Wo ist der Verein?	5
Was sind die Ziele vom Verein?	5
Was sind die Aufgaben vom Verein?	5
Die Pflichten der Mitglieder	6
Gemeinnützigkeit	6
Geld für den Verein	7
Wer kann Mitglied im Verein sein?	7
Wann ist man nicht mehr Mitglied?	8
Wer entscheidet im Verein?	9
Die Mitglieder-Versammlung	10
Was sind die Aufgaben der Mitglieder-Versammlung?	10
Wann gibt es eine Mitglieder-Versammlung?	11
Wer lädt zur Mitglieder-Versammlung ein?	11
Wann kann die Mitglieder-Versammlung Entscheidungen treffen?	11
Wer kann auf der Mitglieder-Versammlung mitentscheiden?	11
Wie wird der Bundes-Vorstand gewählt?	12
Wie werden die Regeln der Satzung geändert?	13
Wann gibt es den Verein nicht mehr?	13
Die Regeln für die Mitglieder-Versammlung	13
Die Bundeskammer	14
Wer ist in der Bundeskammer?	14
Was sind die Aufgaben der Bundeskammer?	14
Wann trifft sich die Bundeskammer?	14
Was passiert bei den Treffen?	15
Gemeinsame Treffen von Bundeskammer und Bundes-Vorstand	15
Was passiert bei den Treffen?	15
Der Bundes-Vorstand	15
Wer ist im Bundes-Vorstand?	15
Wer führt die Geschäfte?	16

Was sind die Aufgaben vom Vorstand?	16
Welche Aufgaben hat der Vorstand, der die Geschäfte führt?	17
Wer darf für den Verein Verträge und Geschäfte machen?	18
Wie lange ist man Mitglied im Vorstand?	18
Was bekommt der Vorstand für seine Arbeit?	18
Wann kann der Vorstand Entscheidungen treffen?	19
Welche Regeln hat der Vorstand für seine Arbeit?	19
Bundes-Elternrat	19
Wer ist der Bundes-Elternrat?	19
Rat behinderter Menschen	20
Wer ist der Rat behinderter Menschen?	20
Ausschüsse und Projekt-Gruppen	20
Was machen die Ausschüsse und Projekt-Gruppen?	20
Was ist der Unterschied zwischen Ausschüssen und Projekt-Gruppen?	21
Wie lange ist man Mitglied?	21
Bundes-Geschäftsstelle	22
Wer ist die Bundes-Geschäftsstelle?	22
Was ist ein Geschäfts-Jahr?	22
Was passiert mit dem Geld, wenn es den Verein nicht mehr gibt?	22
Wie gelten die Regeln aus der alten Satzung weiter?	23
Wann ist diese Satzung gültig?	23



Weil es leichter zu verstehen ist,
wird im Text nur der Mann genannt.
Es sind natürlich immer beide gemeint:
Frau und Mann. Ein Beispiel:
Der Vorsitzende meint genauso die Vorsitzende.



Wer hat die Satzung in Leichte Sprache übertragen?

Ina Beyer

Wer hat die Satzung in Leichter Sprache geprüft?

Die Prüfergruppe der Bundesvereinigung:

Hartmut Hellge , Carmen Vera Plura, Mike Plura, Sebastian Richter,
Kay Rohrdantz und Benjamin Titze

Von wem sind die Bilder?

©Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Regel 1

Wie heißt der Verein?

Der Verein heißt Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Im weiteren Text sagen wir nur noch: Bundesvereinigung.

Wo ist der Verein?

Der Verein ist in Marburg.
Dort ist er im Vereins-Register eingetragen.
Das bedeutet: Die Regeln in der Satzung sind gültig.



Regel 2

Was sind die Ziele vom Verein?

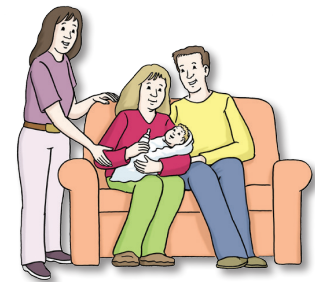
Die Bundesvereinigung unterstützt:

- alle Menschen mit einer geistigen Behinderung,
- ihre Eltern, Familien und Freunde.

Sie setzt sich für ihre Rechte ein.

Die Bundesvereinigung möchte die Selbsthilfe stark machen.

Ihr Ziel ist: Menschen mit geistiger Behinderung sollen überall selbstverständlich dabei sein.



Was sind die Aufgaben vom Verein?

Für dieses Ziel spricht die Bundesvereinigung mit Politikern.

Sie kümmert sich darum:

Die Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung sollen erhalten bleiben.
Und sie sollen noch besser werden.

Der Verein kann alle Mitglieder der Lebenshilfe zum Thema Behinderten-Recht beraten:

- bei Rechts-Fragen oder
- bei Klagen vor Gericht.

Der Verein kann auch für seine Mitglieder klagen.

Der Verein kann Angebote und Projekte planen.

Und er kann Angebote und Projekte unterstützen.

Sie sollen in ganz Deutschland genutzt werden können.

Der Verein hat eine eigene Meinung.



Der Verein hat nicht die Meinung von Parteien.
Und nicht die Meinung von Glaubens-Gruppen.
Er arbeitet mit anderen Vereinen zusammen.
Wenn diese Vereine die gleichen Ziele haben.



Er arbeitet auch mit Vereinen in anderen Ländern zusammen.
Und er unterstützt die Arbeit für Menschen mit Behinderung in armen Ländern.

Regel 3

Die Pflichten der Mitglieder

Die Bundesvereinigung hat ein Grundsatz-Programm.
Darin steht, wie sie und alle ihre Mitglieder handeln wollen.
Alle Mitglieder müssen die Ziele der Bundesvereinigung unterstützen.
Die Lebenshilfen in ganz Deutschland sollen eng zusammenhalten.
Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten im Verein mit.

Die Landesverbände, Kreisvereine und Ortsvereine der Lebenshilfe heißen auch **Lebenshilfe**.

Einrichtungen und Dienste, die Mitglied in der Bundesvereinigung sind:
Sie sollen auch **Lebenshilfe** heißen.

Sie können aber auch einen anderen Namen wählen.

Menschen mit geistiger Behinderung müssen im Mittelpunkt stehen.

Regel 4

Gemeinnützigkeit

Die Bundesvereinigung ist ein gemeinnütziger Verein.
Das heißt: Der Verein will für Menschen etwas Gutes tun.

Wenn ein Verein gemeinnützig ist,
muss er weniger Steuern zahlen.

Und er darf sein Geld nur für seine Ziele ausgeben.

Diese Ziele müssen für alle Menschen gut sein.

Das Ziel darf nicht nur sein:

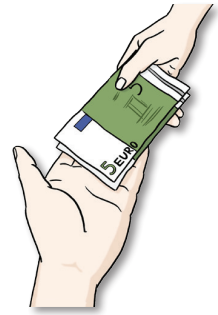
Geld-Gewinne machen.



Die Bundesvereinigung kann ihren Mitgliedern Geld geben.
Damit sind diese Mitglieder gemeint:

- Landesverbände,
- Ortsvereine,
- Kreisvereine.

Der Verein kann seine Mitglieder unterstützen.
Damit die Lebenshilfen ihre Aufgaben vor Ort erfüllen können.



Es darf kein Geld für etwas ausgegeben werden,
was nichts mit den Zielen der Lebenshilfe zu tun hat.
Niemand darf mehr Geld bei der Lebenshilfe verdienen,
als ihm zusteht.

Regel 5

Geld für den Verein

Der Verein bekommt:

- Geld von seinen Mitgliedern
- Geld-Spenden
Das bedeutet, jemand schenkt dem Verein Geld.
- Sach-Spenden
Das bedeutet, jemand schenkt dem Verein Sachen.
Mit Sachen ist zum Beispiel ein Haus gemeint.



Wenn ein Mitglied dem Verein Geld zahlt,
nennt man das Beitrag zahlen.
Wie viel Geld jedes Mitglied zahlt,
steht in der Beitrags-Ordnung.

Regel 6

Wer kann Mitglied im Verein sein?

Die Bundesvereinigung hat verschiedene Mitglieder.

Es gibt:

- ordentliche Mitglieder und
- kooperative Mitglieder.

Das sind schwere Begriffe aus der Amts-Sprache.



Ordentliche Mitglieder sind:

- Landesverbände, Ortvereine und Kreisvereine.
Wichtig ist: Die Vereine sind beim Amts-Gericht eingetragen.
Man sagt dazu: Die Vereine stehen im Vereins-Register.
- Dienste und Einrichtungen, wenn sie Mitglied im Landesverband sind.
Wichtig dafür ist:
Der Landesverband, Ortsverein oder Kreisverein macht bei dem Dienst oder der Einrichtung mit.

Kooperative Mitglieder sind:

- Dienste und Einrichtungen, wenn sie Mitglied im Landesverband sind.
Hier ist der Unterschied:
kein Landesverband, Ortsverein oder Kreisverein macht bei dem Dienst oder der Einrichtung mit.
- Andere Vereine, die auch die Ziele der Lebenshilfe gut finden.

Was die ordentlichen und die kooperativen Mitglieder dürfen, steht in Regel 11.

Der Vorstand entscheidet, wer Mitglied wird und wer nicht.

Der Vorstand kann eine Person zum Ehren-Mitglied machen.
Diese Person muss besonders viel für die Lebenshilfe getan haben.

Regel 7

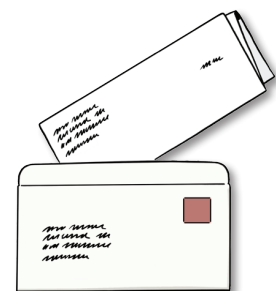
Wann ist man nicht mehr Mitglied?

Man ist nicht mehr Mitglied:

- Wenn jemand stirbt.
- Wenn jemand einen Brief schreibt:
Ich will nicht mehr Mitglied sein.
- Wenn jemand kein Verein mehr ist.
- Wenn jemand als Mitglied ausgeschlossen wird.

Zum Beispiel:

Ein Mitglied hält sich nicht mehr an die Regeln der Bundesvereinigung.



Der Verein hat eine Kündigungs-Zeit.
Wer nicht mehr Mitglied sein will,
muss seinen Brief bis Ende Juni schreiben.
So ist er ab dem neuen Jahr nicht mehr Mitglied.

Der Vorstand vom Verein kann Mitglieder ausschließen.
Das muss er gut begründen.

Das Mitglied hat dann einen Monat lang Zeit.
Es kann dem Vorstand schreiben:
Damit bin ich nicht einverstanden.
Vorstand und das Mitglied können sich vielleicht nicht einigen.
Dann entscheidet die Bundeskammer,
ob das Mitglied bleiben kann.

Wenn ein Mitglied auch in einem Landesverband ist, gilt:
Dieses kann nur ausgeschlossen werden,
wenn auch der Landesverband zustimmt.
Geht ein Mitglied aus dem Verein,
darf es nicht mehr Lebenshilfe heißen.

Regel 8

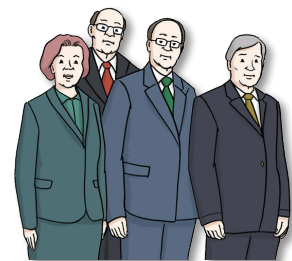
Wer entscheidet im Verein?

Wer im Verein entscheidet,
heißt in der Amts-Sprache **Organ**.

Die Organe der Bundesvereinigung sind:

- Die Mitglieder-Versammlung,
- die Bundeskammer
- und der Bundes-Vorstand.

Die Namen und Aufgaben werden später im Text erklärt.



Die Mitglieder-Versammlung

Regel 9

Was sind die Aufgaben der Mitglieder-Versammlung?

Für Mitglieder-Versammlung schreiben wir im folgenden Text nur noch Versammlung.

Die Versammlung ist das wichtigste Organ vom Verein. Sie hat viele Aufgaben.

Zum Beispiel:

- Sie wählt die Mitglieder vom Vorstand.
- Sie wählt den Ehren-Vorsitzenden.
Die Namen und Aufgaben werden später im Text erklärt.
- Sie bekommt den Geschäfts-Bericht vom Vorstand.

Darin steht:

So ist die Lage vom Verein.

- Und sie bekommt von ihm den Jahres-Abschluss.

Darin steht:

So viel Geld hat der Verein bekommen.

Und so viel Geld hat der Verein ausgegeben.

Sie stellt fest: Das ist gut so.

- Außerdem bekommt sie den Bericht der Wirtschafts-Prüfer.

Darin steht das Ergebnis der Prüfer:

So ist der Verein mit seinem Geld umgegangen.

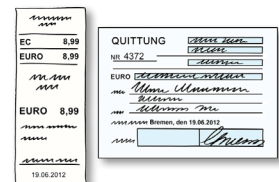
Und darin steht,

ob der Verein alles richtig gemacht hat.

Die Versammlung entscheidet noch mehr.

Zum Beispiel:

- Die Regeln der Satzung sollen geändert werden.
- Die Mitglieder sollen mehr oder weniger Beitrag zahlen.
- Und sie kann auch entscheiden:
Den Verein soll es nicht mehr geben.



Regel 10

Wann gibt es eine Mitglieder-Versammlung?

Alle 2 Jahre muss es eine Versammlung geben.
Wenn es nötig ist, kann es aber auch öfter sein.
Eine besondere Versammlung muss es geben,
wenn 1 Fünftel der Mitglieder das fordern.

Ein Zahlen-Beispiel:

Bei 10 Mitgliedern reicht es aus,
wenn 2 Mitglieder eine Versammlung wollen.

Eine Versammlung muss es auch geben,
wenn 2 Drittel der Mitglieder
von Kammer und Vorstand das fordern.

Das bedeutet in Zahlen:

Bei 9 Mitgliedern müssen 6 Mitglieder das wollen.

Wer lädt zur Mitglieder-Versammlung ein?

Der Vorstand lädt zur Versammlung ein.

Dann schreibt er eine Einladung.

Darin muss stehen: So sieht die Tages-Ordnung aus.

Darüber soll gesprochen und entschieden werden.

Die Einladung muss jedes Mitglied bekommen.

Mindestens einen Monat vor der Versammlung.



Wann kann die Mitglieder-Versammlung Entscheidungen treffen?

Wenn alle richtig eingeladen wurden,
sind die Entscheidungen der Versammlung gültig.

Regel 11

Wer kann auf der Mitglieder-Versammlung mitentscheiden?

Bei jeder Versammlung werden viele Themen besprochen.

Die Mitglieder entscheiden.

Sie stimmen ab.

Jedes ordentliche Mitglied darf abstimmen,
wenn es seinen Beitrag gezahlt hat.

Die kooperativen Mitglieder können mit über alle Themen sprechen.
Aber sie stimmen nicht mit ab.

Für die Abstimmungen ist wichtig:
Jeder Landesverband und jeder Ortsverein
hat verschieden viele Stimmen.

Das liegt daran:

Jeder Verein ist verschieden groß.

Alle haben unterschiedlich viele Mitglieder.

Je größer ein Verein und je mehr Mitglieder er hat,
umso mehr Stimmen hat er.

Wenn ein Mitglied nicht zur Versammlung kommen kann.

Dann bestimmt es in einem Brief:

Dieses Mitglied soll mich vertreten.

Jedes Mitglied kann für ein anderes mit abstimmen.



Regel 12

Wie wird der Bundes-Vorstand gewählt?

Die Mitglieder vom Vorstand werden auf der Versammlung gewählt.

Die Wahl ist geheim.

Wer mehr als die Hälfte der Stimmen hat, ist gewählt.

Ein besonderes Recht haben:

- die Mitglieder vom Rat behinderter Menschen
- und die Mitglieder vom Bundes-Elternrat.

Für sie gilt:

Beide Gruppen haben einen festen Platz im Vorstand.

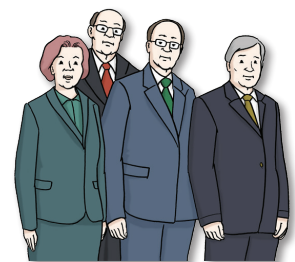
Jede Gruppe schlägt ein eigenes Mitglied für den Vorstand vor.

Beide Mitglieder werden von der Versammlung gewählt.

Für die Mitglieder im Vorstand gilt:

Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen

- Menschen mit geistiger Behinderung
- oder Eltern oder Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung sein.



Alle Mitglieder, die abstimmen dürfen,
können Menschen für den Vorstand vorschlagen.

Regel 13

Wie werden die Regeln der Satzung geändert?

Wenn Regeln in der Satzung geändert werden sollen, gilt:
2 Drittel der Mitglieder müssen dafür sein.

Ein Beispiel:

Bei 9 Mitgliedern müssen 6 Mitglieder dafür sein.

Wann gibt es den Verein nicht mehr?

Wenn es den Verein nicht mehr geben soll, gilt:
3 Viertel der Mitglieder müssen dafür sein.

Dann wird der Verein aufgelöst.

Ein Beispiel:

Bei 8 Mitgliedern müssen 6 Mitglieder dafür sein.

Regel 14

Die Regeln für die Mitglieder-Versammlung

Die Versammlung macht sich eine Geschäfts-Ordnung.

Darin stehen die Regeln für die Treffen.

Alle müssen sich daran halten.

Die Versammlung bestimmt ein Tagungs-Präsidium.

Der Bundes-Vorstand schlägt es vor.

Das Tagungs-Präsidium sind mehrere Mitglieder.

Sie leiten die Versammlung.

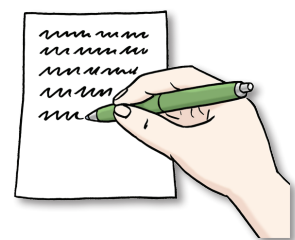
Und sie achten darauf,

dass alles gut läuft.

Zu jeder Versammlung gibt es ein Protokoll.

In einem Protokoll wird alles aufgeschrieben:

- Das ist besprochen worden.
- Das wurde entschieden.



Die Bundeskammer

Regel 15

Wer ist in der Bundeskammer?

Für Bundeskammer sagen wir im weiteren Text nur noch Kammer.

In der Kammer sind alle Vorsitzenden der Landesverbände.

Sie können sich vertreten lassen:

durch andere Vorstands-Mitglieder aus ihrem Landesverband.

Die Mitglieder der Kammer wählen

- 1 Vorsitzenden
- und 2 Stell-Verteter.

Alle 3 werden für 2 Jahre gewählt.

Danach können sie auch wiedergewählt werden.



Regel 16

Was sind die Aufgaben der Bundeskammer?

Die Kammer hat viele Aufgaben.

Zum Beispiel:

- Sie entscheidet,
ob der Wirtschafts-Plan von der Bundesvereinigung gültig ist.
- Sie stimmt dem Jahres-Abschluss vom Verein zu.
Und sagt damit:
Was der Verein im vergangenen Geschäfts-Jahr gemacht hat,
war richtig.
Das macht sie in den Jahren,
wenn keine Mitglieder-Versammlung ist.
- Sie sagt dann auch:
Der Vorstand hat gute Arbeit gemacht.
Und sie bittet alle Mitglieder: Stimmt ihr auch zu!
- Sie berät bei allen wichtigen Entscheidungen im Verein mit.

Regel 17

Wann trifft sich die Bundeskammer?

Sie trifft sich mindestens 2-mal im Jahr.

Was passiert bei den Treffen?

Zu ihren Treffen werden auch die Mitglieder vom Vorstand eingeladen.
Sie können mit beraten.

Sie können aber keine Stimme abgeben.

Die Kammer kann Entscheidungen treffen.

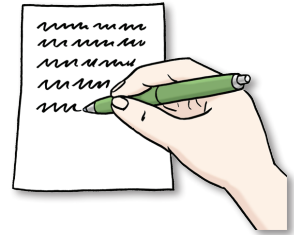
Dann, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder da sind.

Wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen gibt, ist entschieden.

Zu jedem Treffen gibt es ein Protokoll.

Die Kammer hat eigene Regeln für ihre Treffen.

Die stehen in ihrer Geschäfts-Ordnung.



Regel 18

Gemeinsame Treffen von Bundeskammer und Bundes-Vorstand

Mindestens 1-mal im Jahr sollen sich Kammer und Vorstand treffen.

Diese Treffen leiten die Vorsitzenden der beiden Organe.

Was passiert bei den Treffen?

Beide Organe entscheiden über den Wirtschafts-Plan.

Auch für diese gemeinsamen Treffen gibt es eine Geschäfts-Ordnung.

Der Bundes-Vorstand

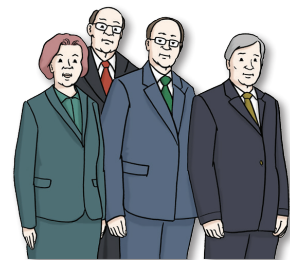
Regel 19

Wer ist im Bundes-Vorstand?

Im weiteren Text sagen wir für den Bundes-Vorstand nur noch Vorstand.

Die Mitglieder vom Vorstand sind:

- Der Vorsitzende,
Er leitet den Verein.
- 2 Stellvertreter,
Sie vertreten den Vorsitzenden.
- Ein Schatzmeister,
Er kümmert sich um das Geld vom Verein.



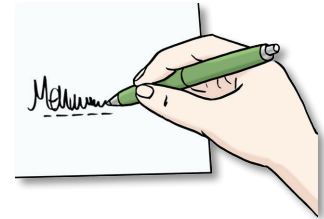
- Ein Mitglied aus dem Bundes-Elternrat,
Im Bundes-Elternrat sind Eltern von Menschen mit Behinderung.
- Ein Mitglied aus dem Rat behinderter Menschen,
Im Rat behinderter Menschen sind Selbst-Vertreter.
- und höchstens 7 weitere Mitglieder.

Wer führt die Geschäfte?

- 1 Vorsitzender,
- 2 Stellvertreter,
- und 1 Schatzmeister.

Sie führen die Geschäfte vom Verein.

Was das bedeutet, steht in Regel 20A.



Der Vorsitzende der Kammer darf bei allen Treffen vom Vorstand dabei sein.

Mehr als die Hälfte der Vorstands-Mitglieder müssen:

- Menschen mit geistiger Behinderung sein
- oder Eltern und Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung.

Auch der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter müssen

- in der Familie einen Menschen mit geistiger Behinderung haben
- oder Selbst-Vertreter sein.

Für den Vorsitzenden oder die Stellvertreter aus dem Vorstand gilt: Sie dürfen nicht auch noch Vorsitzende oder Stellvertreter im Landes-Verband sein.

Sie dürfen auch nicht bei der Bundesvereinigung angestellt sein.

Und nicht bei einem Landesverband arbeiten.

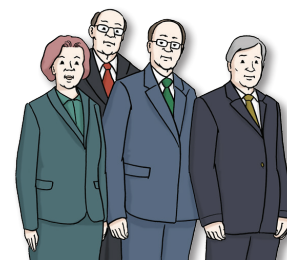
Und dort ihr Geld verdienen.

Regel 20

Was sind die Aufgaben vom Vorstand?

Der Vorstand leitet den Verein.

Und führt die Geschäfte.



Der Vorstand will die Aufgaben vom Verein gut erfüllen.
Dafür macht er Vorschläge.
Darüber berät er zusammen mit der Kammer.

Der Vorstand macht vor jedem Geschäfts-Jahr einen Wirtschafts-Plan.
Im Wirtschafts-Plan steht:

- Wie viel Geld der Verein haben wird.
- Und wofür das Geld ausgegeben werden soll.

Bis zu 6 Monate nach einem Geschäfts-Jahr
macht der Vorstand den Jahres-Abschluss.

Im Jahres-Abschluss steht:

- Wie viel Geld hat der Verein bekommen?
- Wie viel Geld hat der Verein ausgegeben?
- Wie geht es dem Verein?
- Wie gut ist er mit seinem Geld zurechtgekommen?



Der Vorstand gibt einem Wirtschafts-Prüfer einen Auftrag.
Der Wirtschafts-Prüfer gehört nicht zum Verein.
Der Wirtschafts-Prüfer soll den Jahres-Abschluss vom Verein prüfen.
Er soll auch die Geschäfts-Führung vom Verein prüfen.

Der Vorstand kann auch Menschen ehren.
Menschen, die Besonderes für den Verein getan haben.
Dafür gibt es eine Ehrungs-Ordnung.

Regel 20A

Welche Aufgaben hat der Vorstand, der die Geschäfte führt?

Diese Mitglieder aus dem Vorstand führen die Geschäfte vom Verein:

Der Vorsitzende, 2 Stellvertreter und der Schatzmeister.

Sie werden Geschäfts-führender Vorstand genannt.

Das sind ihre Haupt-Aufgaben:

- Sie bereiten die Treffen vom Vorstand vor.
- Sie bereiten den Wirtschafts-Plan und den Jahres-Abschluss vor.
- Sie achten darauf, dass der Wirtschafts-Plan eingehalten wird.

- Sie achten darauf, dass die Entscheidungen vom Verein eingehalten werden.
- Sie sind Arbeit-Geber für die Geschäftsführung der Bundesvereinigung.

Der Vorstand kann dem Geschäfts-führenden Vorstand noch mehr Aufgaben geben.

Regel 21

Wer darf für den Verein Verträge und Geschäfte machen?

2 Mitglieder vom Geschäfts-führenden Vorstand haben das Recht dazu.
Es muss aber mindestens der Vorsitzende oder 1 Stellvertreter dabei sein.

Regel 22

Wie lange ist man Mitglied im Vorstand?

Die Mitglieder vom Vorstand sind für 4 Jahre gewählt.
Jedes Mitglied kann auch wiedergewählt werden.
Die Mitglieder bleiben immer bis zur nächsten Wahl im Vorstand.

Wenn doch ein Mitglied eher aus dem Vorstand geht:
Dann kann ein neues Mitglied bestimmt werden.
Das machen die Mitglieder der Kammer und vom Vorstand.
Die nächste Versammlung wählt dann eine neues Vorstands-Mitglied.

Was bekommt der Vorstand für seine Arbeit?

Alle Mitglieder vom Vorstand arbeiten im Ehrenamt.
Das heißt: Sie bekommen für ihre Arbeit kein Geld.
Trotzdem werden ihnen verschiedene Dinge bezahlt:
Zum Beispiel die Kosten für

- Übernachtungen,
- Reisen
- oder Essen.

Dazu bekommt der Geschäfts-führende Vorstand Geld, wenn die Kammer dem zustimmt.



Regel 23

Wann kann der Vorstand Entscheidungen treffen?

Der Vorstand und der Geschäfts-führende Vorstand müssen viel entscheiden.

Sie können entscheiden,

wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder da sind.

Bei mehr als der Hälfte aller Stimmen ist entschieden.

Gibt es gleich viele Stimmen, entscheidet der Vorsitzende.

Eine Entscheidung kann auch schriftlich gemacht werden.

Beim nächsten Vorstands-Treffen

kommt die Entscheidung ins Protokoll.

Regel 24

Welche Regeln hat der Vorstand für seine Arbeit?

Der Vorstand hat eigene Regeln.

Die stehen in seiner Geschäfts-Ordnung.

In den Regeln steht zum Beispiel:

- Was sind die Aufgaben für den Geschäfts-führenden Vorstand?
- Wie und wann können eilige Entscheidungen getroffen werden?

Alle Entscheidungen vom Vorstand

werden in einem Protokoll aufgeschrieben.

Das Protokoll muss unterschrieben werden.

Wer das Protokoll unterschreibt, sagt damit:

Alles im Protokoll stimmt.

Ehren-Vorsitzende dürfen bei allen Vorstands-Treffen dabei sein.

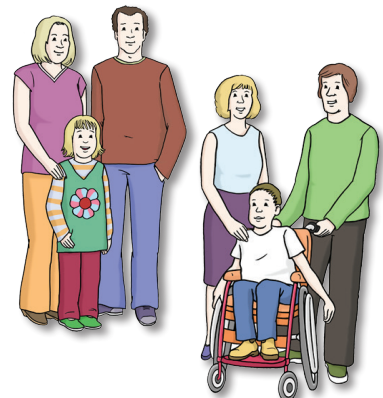
Bundes-Elternrat

Regel 25

Wer ist der Bundes-Elternrat?

Der Elternrat soll beraten:

den Vorstand, die Kammer und die Versammlung.



Er berät aus der Sicht der Eltern und Familien von Menschen mit geistiger Behinderung.
Er soll ihre Probleme und Fragen ansprechen.
Jeder Landesverband schickt ein Mitglied in den Elternrat.
Der Elternrat wählt einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.
Die Vorstands-Mitglieder dürfen bei allen Treffen vom Elternrat dabei sein.
Der Elternrat hat eine eigene Geschäfts-Ordnung.

Der Rat behinderter Menschen

Regel 26

Wer ist der Rat behinderter Menschen?

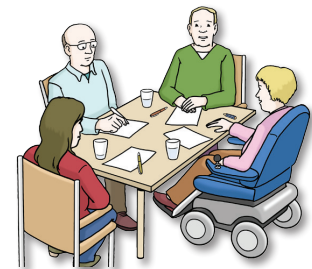
Der Rat behinderter Menschen soll

- Vorstand,
- Kammer
- und Versammlung beraten.

Er berät aus Sicht der Menschen mit Behinderung.
Jeder Landesverband schickt ein Mitglied in den Rat behinderter Menschen.

Der Rat behinderter Menschen wählt einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.

Die Vorstands-Mitglieder dürfen bei allen Treffen vom Rat behinderter Menschen dabei sein.
Der Rat hat eine eigene Geschäfts-Ordnung.



Ausschüsse und Projekt-Gruppen

Regel 27

Was machen die Ausschüsse und Projekt-Gruppen?

Ausschüsse, Projekt-Gruppen und Beiräte können den Vorstand in Fach-Fragen beraten.

Und sie können dem Vorstand Vorschläge machen, was er zu verschiedenen Themen sagen soll.

Der Vorstand kann

- Ausschüsse,
- Projekt-Gruppen
- und Beiräte behinderter Menschen bilden.

Die Kammer muss dem aber zustimmen.

Der Vorstand bestimmt:

Das sind die Mitglieder in den Ausschüssen und Projekt-Gruppen.

Die Landesverbände machen dem Vorstand Vorschläge dazu.



Die Ausschüsse und Projekt-Gruppen haben

1 Vorsitzenden und 1 Stellvertreter.

Die bestimmt der Vorsitzende vom Verein.

Der Vorstand macht für die Ausschüsse und Projekt-Gruppen eine Geschäfts-Ordnung.

Was ist der Unterschied zwischen Ausschüssen und Projekt-Gruppen?

Ausschüsse beschäftigen sich mit verschiedenen Themen.

Sie gibt es für die ganze Zeit,
solange es den Vorstand gibt.

Projekt-Gruppen gibt es nur für eine bestimmte Zeit.

Sie haben nur die Aufgabe:

Sie sollen sich mit einer besonderen Frage beschäftigen.

Regel 28

Wie lange ist man Mitglied?

Die Mitglieder vom

- Bundes-Elternrat
- dem Rat behinderter Menschen
- und den Ausschüssen

sind für die gleiche Zeit bestimmt wie der Vorstand.

Bundes-Geschäftsstelle

Regel 29

Wer ist die Bundes-Geschäftsstelle?

Der Verein hat ein Büro.

Das nennt sich Geschäftsstelle.

Hier arbeiten Menschen im Hauptamt.

Das heißt: Sie verdienen hier ihr Geld.

Diese Mitarbeiter arbeiten an den Aufgaben vom Verein.



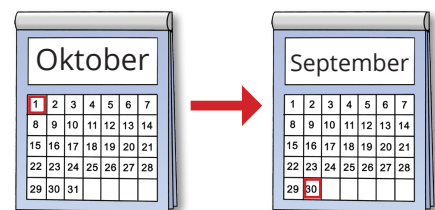
Regel 30

Was ist ein Geschäfts-Jahr?

Das Geschäfts-Jahr ist ein ganzes Jahr.

Bei der Lebenshilfe geht es

vom 1. Oktober bis 30. September.



Regel 31

Was passiert mit dem Geld, wenn es den Verein nicht mehr gibt?

Den Verein kann es mal nicht mehr geben.

Oder er ist nicht mehr gemein-nützig.

Wenn das passiert, wird geprüft:

Wie viel Geld hat der Verein noch?

Und wo muss er noch etwas bezahlen?

Wenn noch Geld übrig bleibt:

Das wird unter den Landesverbände gerecht aufgeteilt.



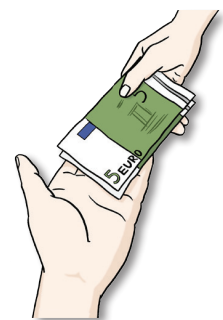
Gibt es keine Landesverbände mehr,

entscheidet die Versammlung,
was mit dem Geld gemacht wird.

Es soll an Vereine gehen,

die die gleichen Ziele,

wie die Bundesvereinigung hat.



Regel 32

Wie gelten die Regeln aus der alten Satzung weiter?

Früher konnten auch einzelne Menschen

Mitglied der Bundesvereinigung sein.

Heute können nur noch

Vereine oder Dienste und Einrichtungen Mitglied sein.

Es gibt also Menschen, die schon Mitglied waren.

Und das, bevor es geändert wurde.

Diese Menschen haben eine Stimme in der Bundesvereinigung.

Regel 33

Wann ist diese Satzung gültig?

Die Satzung gilt ab dann,

wenn sie in Marburg im Vereins-Register eingetragen ist.

Berlin, den 3. Oktober 2014

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg

Tel. 06421 491-0
Fax 06421 491-167

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

